

Abteilungsordnung

SG Aufbau Eisenhüttenstadt - Schwimmen

§ 1 Präambel

Gemäß § 4 der Vereinssatzung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. arbeiten alle Sportabteilungen für ihre Sportarbeit selbstständig. Zweck und Aufgaben der Abteilung Schwimmen sind:

- Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden im Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsportlichen Schwimmen außerhalb der Ferientermine und gesetzlichen Feiertage
- Durchführung des Wettkampfbetriebes
- Aus- und Weiterbildung von Trainern / Übungsleitern sowie Kampf-/Schiedsrichter

Die Abteilung Schwimmen ist gegenwärtig Landes-Leistungstützpunkt des DSV und betreibt eine zertifizierte Schwimmschule. Die Abteilung Schwimmen gibt sich nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung, Postanschrift

1. Die Abteilung Schwimmen ist gemäß § 4 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung (Sportabteilung) des Vereins SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. In der Haushaltsführung unterliegt die Abteilung Schwimmen dem Vorstand der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. Sie kann gemäß Satzung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Finanzordnung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. festgelegten Betrag überschreiten.
2. Die Postanschrift der Abteilung Schwimmen lautet abweichend von dem Vereinssitz:
SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V.
Abteilung Schwimmen
Postfach 7117
15871 Eisenhüttenstadt

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung Schwimmen sind Mitglieder des Vereins SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. und unterliegen den in der Vereinssatzung unter § 7 für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Schwimmen ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung Schwimmen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung Schwimmen sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung Schwimmen sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) die Abteilungs-Leitung

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Einberufung der Abteilungs-Versammlung als Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. unter § 9, insbesondere unter Punkt 4.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse der Abteilungs-Versammlung

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und des Kassenprüfers erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 11 durch eine ordentliche Abteilungs-Versammlung als Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen auf die Dauer von 3 Jahren. Wie in der Vereinssatzung festgelegt gilt: Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen dabei Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann dabei nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Abteilungs-Versammlung als Gäste teilnehmen. Die Wahl der Abteilungs-Leitung erfolgt offen mit Handzeichen. Beschlüsse und Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst bzw. bestätigt. Stimmgleichheit gilt dabei als Ablehnung, Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Abteilungs-Leitung

Die Leitung der Abteilung Schwimmen setzt sich aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Kassenwart
- c) Fachwart Mitgliederverwaltung
- d) Schwimmwart
- e) Elternvertreter

Der Abteilungsleiter ist gemäß §12 der Satzung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. Mitglied des Vorstandes. Die Wahl der Abteilungs-Leitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen und zwar mit sofortiger Wirkung. Beim Ausscheiden eines Abteilungs-Leitungsmitglieds wird von der Abteilungs-Leitung zunächst ein kommissarischer Vertreter, für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Abteilungs-Versammlung, gewählt. Tritt die Abteilungs-Leitung in einem besonderen Fall geschlossen zurück, so ist umgehend unter Beachtung der Fristen aus der Satzung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. eine Abteilungs-Versammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zu der

Neuwahl durch die Abteilungs-Versammlung ist die zurückgetretene Abteilungs-Leitung verpflichtet, noch ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Die Arbeit der Abteilungs-Leitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die auf der ersten ordentlichen Abteilungs-Leitungssitzung nach deren Wahl durch die Mitglieder der Abteilungs-Leitung beschlossen wird.

§ 8 Sitzungen der Abteilungs-Leitung

Die Abteilungs-Leitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Abteilungs-Leitung legt in ihrer Geschäftsordnung den Arbeitsplan der Abteilungs-Leitung fest. Antragsangelegenheiten und Beschlussfassung in der Abteilungs-Leitung sind in der Geschäftsordnung der Abteilungs-Leitung geregelt, die sich die Abteilungs-Leitung auf der ersten ordentlichen Sitzung gibt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitglieder der Abteilung Schwimmen hinsichtlich ihrer formellen Mitgliedschaft werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung Schwimmen, insbesondere hier der Fachwart Mitgliederverwaltung und die Geschäftsstelle der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Schwimmen und dem Stand des Beitragseinzugs.

§ 10 Finanzen und Vermögenswerte der Abteilung Schwimmen

Die finanziellen Mittel der Abteilung Schwimmen werden gemäß Satzung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. § 7 Punkt 3. in der Abteilung Schwimmen erfasst und verwaltet. Demnach wird auch die Höhe der Beiträge und die Zahlfrist durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen bestimmt. Ausgaben dürfen nur entsprechend der Finanzordnung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. in Anwendung gebracht werden. Für jede Einnahme und jede Ausgabe ist ein Beleg zu erbringen. Jede Ausgabe muss dem Grunde und der Höhe nach von der Abteilungs-Leitung bestätigt und freigezeichnet werden.

Die Anschaffung und die eventuelle Veräußerung von Vermögenswerten für die Abteilung Schwimmen darf nur entsprechend der Finanzordnung der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. erfolgen. Alle Vermögenswerte der Abteilung Schwimmen müssen in einem Verzeichnis geführt werden. Dieses Verzeichnis muss mindestens Art / Gegenstand, Anzahl, Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis, Verwendungszweck, geplante Nutzungsdauer und den Lagerort beinhalten. Werden Vermögenswerte veräußert, gehen solche unter oder werden unbrauchbar, so sind diese mit dem Grund der Abschreibung zu erfassen und in der Liste der Vermögenswerte abzuschreiben.

Die Finanzen und Vermögenswerte der Abteilung Schwimmen sind nach § 13 dieser Abteilungsordnung Punkt 3. gegenüber dem Verein abzustimmen.

§ 11 Aufgaben der Abteilungs-Leitung

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungs-Leitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft die Versammlungen ein und leitet diese. Ihm obliegt es Fördermittel über den Vereinsvorstand zu beantragen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und koordiniert die Gewinnung von Sponsoren. Er ist verpflichtet regelmäßig oder auf Verlangen des Vorstandes der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. Bericht zu erstatten.

In enger Abstimmung mit dem Schwimmwart ist er verantwortlich für die

- Beschaffung von Sportstättenzeiten, Sportgeräten und sonstiger Ausrüstung, die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erforderlich ist
 - Einstellung von Übungsleitern und Trainern, für die er Verträge vereinbart und vom Vereinsvorstand der SG Aufbau Eisenhüttenstadt e.V. unterschreiben lässt.
2. Der **Kassenwart** ist für die Finanzplanung, für die Überwachung aller Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögensverzeichnis verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle in der Abteilungs-Leitung beschlossenen Ausgaben werden so vom Beauftragten auftragsgemäß gegenüber dem Verein abgestimmt und erledigt.
3. Der **Schwimmwart** ist für die Planung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes verantwortlich. Er ist verpflichtet regelmäßige Übungsleitersitzungen einzuberufen und die Trainer und Übungsleiter über Beschlüsse der Abteilungsleitung zu informieren. Er teilt in enger Abstimmung mit den Trainern und Übungsleitern die Trainingsgruppen ein und stellt mit diesen den Wettkampfplan für die jeweilige Saison auf. Ihm unterliegt die Auswahl und Berufung von Übungsleitern und Trainern.
4. Der **Fachwart Mitgliederverwaltung** ist verpflichtet, alle Mitgliederdaten der Abteilung zu dokumentieren (Anträge, Datenschutz), Kündigungen zu erfassen und dies zu bestätigen. Er mahnt offene Beiträge an und dokumentiert dies. Er verwaltet die Sportatteste und gibt entsprechende Informationen an die jeweiligen Trainer bzw. Übungsleiter.
5. Der **Elternvertreter** ist das Bindeglied zwischen den Eltern der Sportler. Er sammelt Informationen und bringt dies in die Abteilungsleitung ein. Er ist verantwortlich für außersportliche Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfest u.ä.).

§ 12 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Genderklausel

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2019 beschlossen und tritt am 25.10.2019 in Kraft.